

Kana - Dortmunder Suppenküche

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kana - Dortmunder Suppenküche".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll der Vereinsnamen mit dem Zusatz "e.V." geführt werden.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Wohnungs- und Obdachlosen.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden
 - durch Bereitstellen und Verteilen von Nahrungsmitteln an Bedürftige.
 - durch Aufklärung, Information und Bildungsarbeit über die sozialen und politischen Zusammenhänge und Ursachen von Armut und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung
 - durch das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten für den Aufenthalt obengenannter Personengruppen.
 - durch Unterstützung von Organisationen mit gleichgerichteter Zielsetzung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. `

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Mitglieder, die dem Verein schweren Schaden zugefügt haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihnen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer/-innen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf sieben Tage verkürzen. In diesem Fall gilt die Versammlung als ordnungsgemäß einberufen, wenn diese die Fristverkürzung billigt.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten fordert.

Der Vorstand kann zu jeder Zeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlußfassung über die Durchführung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Aufgaben des Vereins.
 - Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
 - Entgegennahme und Diskussion des Vorstandberichts.
 - Entgegennahme des Berichts über den Stand der Vereinskasse.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung.
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem /der Protokollführer /-in sowie einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und einer KassiererIn/einem Kassierer, sowie gegebenenfalls aus ein bis zwei Beisitzer/innen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Finanzen des Vereins zwei Kassenprüfer/-innen auf die Dauer eines Jahres.
- (2) Den Kassenprüfer- /innen steht einzeln oder gemeinschaftlich ein jederzeitiges Prüfungsrecht aller Bücher und die finanziellen Vorgänge betreffenden Akten zu.
- (3) Mindestens einmal jährlich erstatten die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht über Finanzen und Finanzverwaltung des Vereins.

§10 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienen Mitglieder geändert werden.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung des steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, durch einstimmigen Beschluß notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Unterstützung von Obdach- und Wohnungslosen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft, alle späteren Satzungsänderungen treten sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein besonderer Termin beschlossen wird.

Stand: 13.04.2016